

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 266/2021
Beschlussvorlage		
Amt für Stadtplanung und Vermessung	öffentlich	☒
Wilmsen, Jürgen	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen	13	19.05.2021

Bebauungsplan Nr. 153 - Kindertagesstätte Karpendelle
 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☒ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG
 1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 - Kindertagesstätte Karpendelle wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

 Das Plangebiet liegt im Westen des Stadtgebietes, umfasst eine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 18B - Am Erkrather Weg (Wohnen) und wird begrenzt (alle nachfolgend genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Mettmann, Flur 17)

im Norden	durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Heinestraße Nr. 59-63, Stifterstraße Nr. 29, Nr. 18-10 sowie Nr. 1-15 und Heinestraße Nr. 1 (Flurstücke 4090-4093, 3369, 3294-3304, 3982, 3980 und Teil 3981) bis zur westlichen Grenze der Fahrbahn der Straße Düsseldorfring,
im Osten	durch die westliche Grenze der Fahrbahn der Straße Düsseldorfring zwischen dem Grundstück Heinestraße Nr. 1 (Flurstück 3981) und der südlichen Grenze des

- im Süden Flurstücks 5585 (Grünfläche mit Spielplatzfläche),
durch die südliche Grenze des Flurstücks 5585 (Grünfläche mit Spielplatzfläche)
bis zur östlichen Grenze der Wohnbebauung Käthe-Kollwitz-Ring Nr. 19
(Flurstück 5694),
- im Westen durch die östlichen Grenzen der Wohnbebauung Käthe-Kollwitz-Ring Nr. 19-17
(Flurstücke 5694, 5697) nach Norden verlängert bis zur südlichen Grenze des
Grundstücks Heinestraße Nr. 59 (südwestlicher Grenzpunkt des Flurstücks 4090).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte zu schaffen.

2. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 153 - Kindertagesstätte Karpendelle wird der im Geltungsbereich liegende Teil des Bebauungsplanes Nr. 18B - Am Erkrather Weg (Wohnen) aufgehoben.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			

Verwaltungserläuterung:

Jede Kommune hat die Aufgabe, den Rechtsanspruch eines Kindes auf Betreuung, Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu erfüllen und eine bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen. Im Rahmen der Planungsverantwortung erfolgt die Fortschreibung der Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung. Im Jahr 2020 ergab diese Fortschreibung einen Fehlbedarf von elf Gruppen (siehe Vorlage 007/2020 Haupt- und Finanzausschuss / Rat vom 21.04.2020).

Dieser Fehlbedarf kann nur zu einem kleinen Teil durch Erweiterungen bestehender Einrichtungen gedeckt werden. Darüber hinaus müssen auch zwei bis drei neue Kindertageseinrichtungen mit jeweils drei bis sechs Gruppen geschaffen werden.

Die Verwaltung hat verschiedene Flächenalternativen überprüft. Berücksichtigt wurden dabei auch Flächen, die durch Festsetzungen von Bebauungsplänen (z.B. Ausgleichsflächen) oder pachtvertraglichen Vereinbarungen (z.B. Kleingartenflächen) gebunden sind. Des Weiteren wurden Flächen auf ihre Realisierbarkeit untersucht, die heute baulich anders genutzt sind oder sich in Privateigentum befinden. Wesentliches Auswahlkriterium war neben der erforderlichen Grundstücksgröße die zeitnahe Verfügbarkeit und die gesicherte Erschließung.

Für eine kurzfristige Umsetzung konnte nur eine Fläche gefunden werden: Eine Teilfläche des ehemaligen Sportplatzes an der Spessartstraße. Hier wurde zwischenzeitlich der Bauantrag zur Errichtung einer sechsruppigen Kindertageseinrichtung eingereicht.

Als einzige ebenfalls geeignete Fläche ergab sich schließlich das städtische Grundstück Düsselring/Wandersweg. Das Grundstück ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 18B als öffentliche Grünfläche und in Teilen als Spielplatz der Kategorie A/B festgesetzt. Die Flächengröße eignet sich für eine fünf- bis sechsruppige Einrichtung. Die heute vorhandenen Spielgeräte können auf den westlich gelegenen Flächen umgesetzt werden, so dass die Spielplatznutzung erhalten bleiben kann. Die im Bebauungsplan Nr. 18B festgesetzten Grünflächen, die auch als Teilausgleich für diesen Bebauungsplan dienen, müssen an anderer geeigneter Stelle im Stadtgebiet vorgesehen werden.

Zur Umsetzung der Kindertagesstätte Karpendelle müssen allerdings zuvor Bauleitplanverfahren durchgeführt werden: Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe separate Vorlage) sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 - Kindertagesstätte Karpendelle, so dass erst mit einer mittelfristigen Umsetzung zu rechnen ist. Die Flächennutzungsplanänderung kann parallel zur Bebauungsplanaufstellung durchgeführt werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat schließlich in seiner Sitzung am 28.04.2020 die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Vorbereitungen zur Errichtung einer Kindestageseinrichtung am Düsselring/Wandersweg zu treffen.

Der Ausschuss für Strategische Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauen sollte daher den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 153 - Kindertagesstätte Karpendelle fassen, so dass die Verwaltung die notwendigen Gutachten (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Artenschutzrechtliche Untersuchung, Lärmschutzgutachten) beauftragen und einen ersten Planentwurf erstellen kann. Damit sollen dann die Frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB durchgeführt werden.

Gez. Geschorec